

Wirtschaftsorgane verpflichtet, an die sich Bürger, gesellschaftliche Organisationen und andere Gemeinschaften wenden. Dabei entspricht es den Grundsätzen sozialistischer staatlicher Leitung und der sozialistischen Demokratie, daß Eingaben unmittelbar bei denjenigen Staats- oder Wirtschaftsorganen geltend gemacht werden, die für ihre Bearbeitung und Entscheidung gemäß der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sachlich zuständig sind. Für die Staats- und Wirtschaftsorgane schließt die Verpflichtung zur Bearbeitung aller an sie gerichteten Eingaben auch ein, gegebenenfalls die Mitwirkung anderer, im konkreten Fall sachlich zuständiger Organe in Anspruch zu nehmen beziehungsweise diesen die Eingabe unverzüglich zuzuleiten und darüber den Einsender zu unterrichten. **ARTIKEL 103**

Für die Gewährleistung der Durchführung des Eingabenerlasses in allen ihm unterstellten Staats- und Wirtschaftsorganen sowie in den sozialistischen Betrieben, Gemeinschaften und staatlichen Einrichtungen ist der Ministerrat verantwortlich. Er berichtet dem Staatsrat jährlich über Erfahrungen und Probleme bei der Verwirklichung des Erlasses. Der Staatsrat gewährleistet die ständige Auswertung der Eingaben für die Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse und legt die sich aus Eingaben ergebenden Erfahrungen und Vorschläge seinen eigenen Beratungen und Entscheidungen stets mit zugrunde. Zur Praxis hat sich auch entwickelt, daß der Ministerrat vierteljährlich den Staatsrat über neu aufgetretene hauptsächliche Probleme, die aus den Eingaben sichtbar werden, sowie über die eingeleiteten Maßnahmen zu ihrer Lösung informiert. Diese Berichte werden zugleich dem Ausschuß für Eingaben der Bürger der Volkskammer vom Staatsrat übergeben und bilden eine wesentliche Grundlage seiner Tätigkeit. Große Bedeutung für die weitere Vervollkommnung der Arbeit mit den Eingaben hatte auch der Beschluß des Ministerrates vom 30. Juni 1966 zur weiteren Durchsetzung des Eingabenerlasses in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems. Dieser Beschluß verpflichtet alle Staats- und Wirtschaftsorgane, die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben als festen Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit eng mit der Vorbereitung und Durchführung des Perspektiv- und der Jahrespläne zu verbinden.

#### **GESETZLICHE BESTIMMUNGEN**

**Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar**